

Gemeinde: Wildermieming  
Adresse: Wildermieming 36  
6414 Wildermieming

Telefon: +43 5264 5206  
E-Mail: gemeinde@wildermieming.tirol.gv.at

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2013 wird gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471, verlautbart:

### 1. Wahllokale und dazugehörige Wahlzeiten und Verbotszonen:

| Bezeichnung: | Sprengel: | Adresse:  | Wahlzeit: |       | Verbotszone: | Barrierefrei: |
|--------------|-----------|---|-----------|-------|--------------|---------------|
|              |           |   | von:      | bis:  |              |               |
| Gemeindesaal | 1         | Wildermieming 36<br>auch für<br>WahlkartenwählerInnen | 08:00     | 12:00 | 50m          | Ja            |

2. Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

**Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wahlberechtigten,
  - jede Ansammlung von Personen sowie**
  - das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).
4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der (Die)/Für den (die) Bürgermeister(in)



Kundmachung

angeschlagen am:

21.08.2013

abgenommen am:

\_\_\_\_\_